

SPORTFÖRDERRICHTLINIEN

der Stadt Kamp-Lintfort

Amt für Schule, Jugend und Sport



Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Präambel

**1. Allgemeine Förderungsgrundsätze
ab Seite 5**

**2. Förderungszwecke
ab Seite 10**

2.1 *Grundförderung für Kinder- und Jugendsport*

2.2 *Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern, Vereinsmanagern*

2.3 *Aus- und Fortbildung*

2.4 *Ehrungen*

2.5 *Vereinsjubiläum*

2.6 *Besondere Sportveranstaltungen*

2.7 *Zuschuss an den Stadtsportverband Kamp-Lintfort*

2.8 *Sonstige Förderungsmaßnahmen*

**3. Vereinseigene Sportstätten
ab Seite 13**

3.1 *Bereitstellung von Sportanlagen*

3.2 *Unterhaltungskostenzuschuss*

3.3 *Energiekostenzuschuss*

3.4 *Gebühren für die Straßenreinigung*

3.5 *Schulnutzung und Nutzung durch Vereinsungebundene*

**4. Zuschüsse zur Anmietung des städtischen Schwimmbades
Seite 15**

**5. Städtische Sportstätten
Seite 16**

**6. Sportbauvorhaben
Seite 17**

**7. Zuständigkeit
Seite 18**

**8. Inkrafttreten
Seite 19**

*Ihre Ansprechpartner
Seite 19*

*Impressum
Bildernachweis*

VORWORT



Bürgermeister
Prof. Dr. Christoph Landscheidt



1. Beigeordneter
und Sportdezernent
Dr. Christoph Müllmann

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportlerinnen und Sportler,

mit dieser Broschüre stellen wir Ihnen die aktualisierte Fassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Kamp-Lintfort vor.

Erstmalig zum 01.01.2014 traten Sportförderrichtlinien in Kraft, die in einem breit angelegten Beteiligungsprozess mit Vertreterinnen und Vertretern der Sportvereine, des Stadtsportverbandes und der Politik neugestaltet worden waren. Die im „Lenkungs-kreis Sport“ erarbeitete Neufassung löste damit die Richtlinien aus 1987 ab, die nach 25 Jahren nicht mehr zeitgemäß waren. Kleinere Anpassungen erfolgten zum 01.01.2015 und 01.01.2022.

Mit der Änderung, die zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist, wurde vor allem den neuen Jugendschutzbestimmungen Rechnung getragen.

Die Förderrichtlinien sind ein Instrument solche rechtlichen Vorgaben umzusetzen. Aber es geht auch um die Umsetzung sportpolitischer Ziele. So ist es unser Anliegen, eine bessere Sportförderung der Vereinsjugend zu unterstützen, um weiterhin Kinder und Jugendliche für den Sport in Kamp-Lintfort zu gewinnen und langfristig an die Vereine zu binden.

Mit die wichtigste Aufgabe besteht jedoch darin, die Vereine in die Lage zu versetzen, auf die vielfältigen neuen Anforderungen zu reagieren. Vor allem Vereine mit eigenen Sportanlagen, die durch die steigenden Energiekosten vor großen Aufgaben stehen, sollen gestärkt werden.

Damit unterstreichen die Richtlinien eines: den hohen Stellenwert des Sports für und in Kamp-Lintfort!

Ihre
Prof. Dr. Christoph Landscheidt
Bürgermeister

Dr. Christoph Müllmann
Sportdezernent

PRÄAMBEL



**„DER SPORT IST DAS ERBE ALLER MENSCHEN UND NICHTS KANN SEIN FEHLEN ERSETZEN“
(PIERRE DE COUBERTIN)**

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität in Kamp-Lintfort. Er ist ein wesentlicher Lebensinhalt vieler Menschen und zugleich Teil der Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Bildungspolitik. Insbesondere die Jugendarbeit ist auf ein umfassendes Sportangebot dringend angewiesen. Die Stadt Kamp-Lintfort wird deshalb auch in Zukunft den Sport entsprechend fördern.

Die Sportvereine und Sportverbände sind die traditionellen Träger des Sports, die mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allen Sportinteressenten in Kamp-Lintfort umfassende Sportmöglichkeiten anbieten.

Sie sind für eine weitere kontinuierliche Sportentwicklung unersetzbar und bedürfen daher einer besonderen Förderung und Unterstützung durch die Stadt Kamp-Lintfort. Ziel ist es, möglichst vielen Einwohnern den Sport in einem Sportverein nahe zu bringen.

Um Sporttreibenden weiterhin gute Voraussetzungen bieten zu können, ist es wichtig, neue Sport- und Bewegungsräume zu schaffen und alte attraktiv zu erhalten. Sportvereine, die Sportanlagen unterhalten, erweitern und modernisieren, bedürfen daher einer besonderen Förderung. Dies gilt vor allem für Sportanlagen, die den schulischen Bedarf decken. Die Stadt Kamp-Lintfort wird darüber hinaus eine Vielzahl kommunaler Sportstätten zur Verfügung und deren Grundausstattung sichern.

Die sport- und bewegungsfreudige Stadt Kamp-Lintfort wird zudem ein engmaschiges und qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz schaffen, dass allen Schichten der Bevölkerung, ob jung oder alt, ob einheimisch oder ausländisch, ob behindert oder nicht behindert die Gelegenheit für körperliche Aktivitäten bietet.

1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

1.1 Rechtsgrundlage

Die Unterstützung und Betreuung der Sportvereine durch die Stadt Kamp-Lintfort haben ihre Grundlage u.a. in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen und in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Sportförderung der Stadt Kamp-Lintfort orientiert sich an den vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Finanzmitteln.

Bei der Form der Zuwendungen handelt es sich um Zuschüsse.

1.2 Zweck und Ziel der Sportförderung

Zweck der Sportförderung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern in Kamp-Lintfort eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung zu ermöglichen, verbesserte Rahmenbedingungen für den Sport zu schaffen und die Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportvereine zu sichern und zu verbessern.

Dabei hat sich die Stadt Kamp-Lintfort insbesondere die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen zum Ziel gesetzt.





1.3 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Sportfördermitteln

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1.3.1 Sitz des Sportvereins

Der Sitz des Sportvereins muss in Kamp-Lintfort liegen. Das Sport- und Vereinsleben muss sich innerhalb des Stadtgebietes von Kamp-Lintfort vollziehen.

1.3.2 Nachweis der Gemeinnützigkeit

Der Sportverein muss als gemeinnützig anerkannt sein, einen aktuellen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid vorlegen und in das Vereinsregister eingetragen sein. Sportvereine, die nur als beschränkt gemeinnützig anerkannt sind, können Zuschüsse nur für den gemeinnützig anerkannten Bereich des Vereins erhalten.

1.3.3 Mitgliedschaft in Dachverbänden

Der Sportverein muss bei Antragstellung dem Stadtsportverband Kamp-Lintfort sowie dem zuständigen Fachverband und dem Kreissportbund Wesel e.V. (KSB Wesel) seit mindestens drei Jahren angehören.

1.3.4 Mindestbeitrag

Der Sportverein muss von seinen Mitgliedern einen kostendeckenden Beitrag erheben.

HINWEISE

Zu 1.3.2

Steuerfreiheit gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von 1977. Das angegebene Datum des Steuerbescheids darf nicht älter als 5 Jahre bzw. des vorläufigen Bescheides nicht älter als 3 Jahre sein.





1.3.5 Mindestmitgliederzahl

Der Verein muss eine Mindestmitgliederzahl von 50 nachweisen. Maßgeblich sind dabei die beim Landessportbund NRW gemeldeten Mitglieder oder anderen Organisationen gemeldeten Mitglieder. Sollte ein Verein die geforderte Mindestanzahl nicht erreichen, kann die durchschnittliche Mitgliederzahl eines Vereins des jeweiligen Dachverbandes hinzugezogen werden.

1.3.6 Jugendabteilung

Der Verein muss ein Jugendorgan vorhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vereine des Behindertensports.

1.3.7 Kinderschutzvereinbarung

Vereine, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als Mitglieder führen oder Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten, haben eine Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit dem Amt für Schule, Jugend und Sport der Stadt Kamp-Lintfort abzuschließen. Ferner sind sie verpflichtet, Schutzkonzepte zur Prävention "sexualisierte Gewalt im Sport" vorzulegen und fortlaufend zu aktualisieren.

1.3.8 Neuaufnahme

Neu in die Förderung aufgenommen werden können zudem nur Sportvereine, die Sportarten anbieten, die bislang im Stadt-

gebiet noch nicht auf Vereinsbasis angeboten werden oder deren Bedarf nicht anderweitig abgedeckt werden kann.

Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

1.3.9 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen zugelassen werden.

1.3.10 Bewirtschaftung der Sportfördermittel

Bereits gewährte Sportfördermittel dürfen nicht der Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen des Sportvereins dienen.

1.3.11 Rechtsanspruch

Die Zuschüsse werden nach den "Sportförderrichtlinien der Stadt Kamp-Lintfort" im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt wurden.



1.4 Antragstellung und Bewilligung

Die Stadt Kamp-Lintfort, Amt für Schule, Jugend und Sport, ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach diesen Sportförderrichtlinien.

Ausgenommen sind die Zuschüsse für Aus- und Fortbildungen (Ziffer 2.3 dieser Richtlinien) für die der StadtSportVerband zuständig ist.

Zuschussanträge sind durch die örtlichen Sportvereine schriftlich oder per Mail an das Amt für Schule, Jugend und Sport der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2 in 47475 Kamp-Lintfort zu richten.

Zuschüsse für Aus- und Fortbildungen (Ziffer 2.3 dieser Richtlinien) sind beim Stadt-sportverband zu beantragen.

Der Stadtsportverband selbst ist nur in eigenen Angelegenheiten antragsberechtigt.

Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand des Vereins oder Verbandes sein.

Die Zuschüsse werden grundsätzlich auf das Hauptkonto des Sportvereins überwiesen.

HINWEISE

Zu 1.4

*Mehr Infos zu den Anträgen und Formulare
unter [www.kamp-lintfort.de/Tourismus&
Freizeit/Sport](http://www.kamp-lintfort.de/Tourismus&Freizeit/Sport)*



1.5 Fristen

Grundsätzlich müssen alle Anträge bis zum 28.02. des Jahres vorliegen. Für die Berechnung der Zuschüsse werden die jeweiligen Zahlen/Kosten des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Für Zuschüsse nach Ziffer 6.1 müssen Anträge so rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme gestellt werden, dass eine haushaltsrechtliche Berücksichtigung erfolgen kann.

1.6 Zweckbestimmung

Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Werden Zuschüsse zu Unrecht in Empfang genommen oder nicht bzw. nur zum Teil für die beantragten Zwecke verwendet, so sind diese unbeschadet einer

strafrechtlichen Verfolgung unverzüglich in voller Höhe an die Stadt Kamp-Lintfort zurückzuzahlen.

1.7 Verwendung

Die Stadt Kamp-Lintfort ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen, durch Vorlage von Verwendungsnachweisen oder durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen.



2. FÖRDERUNGSZWECKE

2.1 Grundförderung Kinder- und Jugendsport

2.1.1 Allgemeine Grundförderung

Die Stadt Kamp-Lintfort hat sich insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Sportvereinen zur Aufgabe gemacht.

Sportvereine, die durch ihre Jugendarbeit wichtige Aufgaben im Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Bildungssystem der Stadt Kamp-Lintfort übernehmen, wird daher ein einmaliger jährlicher Zuschuss pro Kind und Jugendlichen bis zu 18 Jahren gewährt.

2.1.2. Berechnung

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung (Bestandserhebung) an den LandesSportBund NRW e.V.

2.2 Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern

2.2.1 Zuschüsse für anerkannte Leiter/-innen der Übungsarbeit

Die Sportvereine erhalten für jede vom LSB NRW anerkannte Zuschusseinheit für die Beschäftigung von anerkannten Leitern und Leiterinnen der Übungsarbeit einen einmaligen jährlichen Zuschuss.

Die Anerkennung der Leiter und Leiterinnen orientiert sich an den Richtlinien des Landessportbundes über die Gewährung von „Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Vereinen“.

2.2.2 Zuschüsse lizenzierte Vereinsmanager/-innen/ Organisationsleiter/-innen

Für Vereinsmitarbeiter/ -innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz eines Sportfachverbandes (derzeit insbesondere LSB NRW) als Vereinsmanager/- in sind, erhält der Sportverein pro angefangene 50 Vereinsmitglieder einen einmaligen jährlichen Zuschuss. Voraussetzung ist, dass der/ die Mitarbeiter/ -in mindestens 100 Stunden beim Sportverein im Bereich Organisation und/oder Vereinsführung tätig war. Der Nachweis muss vom Sportverein bestätigt werden.

2.2.3 Zuschüsse für lizenzierte Vereinsmanager/-innen / Organisationsleiter/-innen

Für Vereinsmitarbeiter/-innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz eines Sportfachverbandes (derzeit insbesondere LSB NRW) als Vereinsmanager/-innen sind, erhält der Sportverein einen einmaligen jährlichen Zuschuss. Voraussetzung ist, dass der / die Mitarbeiter/-in mindestens 100 Stunden beim Sportverein im Bereich Organisation und/oder Vereinsführung tätig war. Der Nachweis muss vom Sportverein bestätigt werden.

2.3 Aus- und Fortbildung

Für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern/-innen, Jugendleitern/-innen und Vereinsmanagern/-innen wird durch den Stadt-sportverband ein zweckgebundener Zuschuss gezahlt. Der Antrag ist beim Stadt-



sportverband zu stellen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Lizenzverlängerungslehrgängen. Näheres regelt der Stadtsportverband.

2.4 Ehrungen

Die Stadt Kamp-Lintfort ehrt alljährlich Personen, die sich durch besondere sportliche Leistungen oder durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in besonderem Maße um den Sport in Kamp-Lintfort verdient gemacht haben. Vorschläge für die Ehrung sind an die Stadtverwaltung zu richten. Die Auswahl der zu Ehrenden trifft die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband.

Die Ehrung von Kindern und Jugendlichen erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung des Stadtsportverbandes durch die Stadt Kamp-Lintfort.

Die Ehrung für sportliche Leistungen im Erwachsenenbereich und im Vereinssport ehrenamtlich tätigen Personen in den Vereinen findet in einer gemeinsamen jährlichen Veranstaltung statt.

2.5 Vereinsjubiläum

Zu jedem 25-jährigen Jubiläum erhält der Verein einen Zuschuss.

HINWEISE

Zu 2.2.1

*Auszug aus den Richtlinien des LSB:
„4.3 Der Zuwendungsempfänger muss über anerkannte Leiterinnen bzw. Leiter der Übungsarbeit verfügen. Im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannt: Jugendleiterinnen/ Jugendübungsleiterinnen sowie Jugendleiter/ Jugendübungsleiter mit gültigen Lizenzen...; Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit gültigen Lizenzen...; Sportlehrerinnen und Sportlehrer sowie Sportleiterinnen und Sportleiter ...; Diplomsportlehrerinnen und Diplomsportlehrer, Diplomtrainerinnen und Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und –lehrer im freien Beruf...; Lehrkräfte der Schulen mitSportlehrerinnen- und Sportlehrerprüfung.“*

zu 2.3

*Anträge für den Stadtsportverband sind zu richten an :
Stadtsportverband, Postfach 1470,
47459 Kamp-Lintfort. Mehr Infos unter
www.sport-in-kamp-lintfort.de*

Zu 2.4

Vorschläge sollten bis zum 01. Oktober des Jahres unter Verwendung des Formulars „Ehrungen“ eingereicht werden.

Zu 2.5

Empfehlenswert ist eine Beantragung ein Jahr vor dem Jubiläum.



2.6 Besondere Sportveranstaltungen

Für die Ausrichtung einer besonderen Sportveranstaltung erhält der Verein einen Zuschuss. Eine besondere Sportveranstaltung ist die Ausrichtung einer offiziellen Deutschen Meisterschaft oder einer vergleichbar großen Sportveranstaltung mit überregionaler Bedeutung.

2.7 Zuschuss an den Stadtsportverband Kamp-Lintfort

Der Stadtsportverband Kamp-Lintfort erhält zu seinen Geschäftskosten, für Maßnahmen zur Förderung der Sportvereine, für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie für die Aktion "Deutsches Sportabzeichen" und die Durchführung der Sportlehre einen pauschalen jährlichen Zuschuss.

Die Höhe der Zuwendung beschließt der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

2.8 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Die Förderung sonstiger Anlässe, Aktivitäten oder sportlicher Ziele allgemein oder im Einzelfall bleibt vorbehalten.



3. VEREINSEIGENE SPORTSTÄTTEN

3.1 Bereitstellung von Sportanlagen

Die Stadt Kamp-Lintfort baut grundsätzlich für die Sportvereine die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen. Die von der Stadt Kamp-Lintfort zur Nutzung durch die Sportvereine erstellten Sportstätten (Vereinssportanlagen) werden den Sportvereinen per Nutzungsvertrag zur selbstverantwortlichen Nutzung überlassen.

3.2 Unterhaltungskostenzuschuss

Für Vereine, die eigene Sportanlagen betreiben, werden Zuschüsse zur Unterstützung des gemeinnützigen Sportbetriebs gewährt. Der Mitgliederbestand muss die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bieten.

Gewährt werden pauschale Beträge für die für den Sportbetrieb sportlich genutzten Flächen und notwendigen Gebäude. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Ausgenommen von der Bezuschussung sind

a) Sportanlagen, die nicht dem Sportentwicklungskonzept entsprechen oder geltendem Recht entgegenstehen.

Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

Sportplätze

Rasenspielfeld	5.500 EUR
Kunstrasen	3.600 EUR

Kleinspielfeld

Rasenspielfeld	1.000 EUR
Kunstrasen	400 EUR

sonstige ungedeckte Anlagen

400m-Rundlaufbahn	2.500 EUR
100m-Laufbahn	600 EUR
sonstige Leichtathletikanlagen	150 EUR
Tennisplatz	250 EUR
Beachfeld	500 EUR
Reitfreianlage	500 EUR
Steganlage	250 EUR

Sanitäreinrichtungen

Umkleieräume	
Großsportanlage	5.000 EUR
Umkleieräume Zusatzeinheit	
Großsportanlage	3.100 EUR
Sanitärräume	700 EUR

Gedeckte Sportanlagen

Gymnastikhalle	3.100 EUR
Tennishalle, Reithalle	1.100 EUR
Sonstige Sporträume	
(Kraftraum u.ä.)	700 EUR
Kegelsportanlage je Bahn	900 EUR
Tribüne	400 EUR
Parkplatz (je angefangene 50 Plätze)	150 EUR



- b) Sportanlagen, die außerhalb des Stadtgebietes liegen.
- c) Sportanlagen, für die keine langfristigen Pachtverträge bestehen.

henden Mehrkosten für Pflege und Reinigung werden jährliche nutzungsabhängige Zuschüsse gewährt: Gleiches gilt für die Öffnung für vereinsungebundene Nutzer.

3.3 Energiekostenzuschuss

3.3.1 Voraussetzungen

Nur Vereine mit ungedeckten Anlagen wird ein einmaliger jährlicher Energiekostenzuschuss gezahlt. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren.

3.3.2 Berechnung

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung (Bestandserhebung) an den LandesSportBund NRW e.V.

3.4 Gebühren für die Straßenreinigung

Die von den Vereinen zu zahlenden Gebühren für die Straßenreinigung werden in Höhe der im Heranziehungsbescheid festgesetzten Beträge übernommen.

3.5 Schulnutzung und Nutzung durch Vereinsungebundene

Sportvereine, die städtische Zuschüsse erhalten, haben ihre Vereinssportanlage grundsätzlich kostenlos für den Schulsport zur Verfügung zu stellen. Für die entste-

HINWEISE

zu 3.2 bis 3.4

Für alle Zuschüsse unter Punkt 3.2 bis 3.4 können Antragsformulare beim Sportamt angefordert oder unter <https://www.kamp-lintfort.de/de/dienstleistungen/sportfoerderung-heruntergeladen-werden>.

zu 3.3

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung (Bestandserhebung) an den Landes SportBund NRW e.V.

zu 3.4

Bei der Beantragung ist eine Kopie des Heranziehungsbescheides beizufügen.

4. ZUSCHÜSSE ZUR ANMIETUNG DES STÄDTISCHEN SCHWIMMBADES

Für die Anmietung des städtischen Schwimmbades Kamp-Lintfort werden Zuschüsse auf Grundlage der gezahlten Benutzungsgebühren gewährt:

1. für Vereine mit überwiegender Jugendarbeit beträgt der Zuschuss 80 % der gezahlten Benutzungsgebühren.
2. für alle anderen Vereine beträgt der Zuschuss 50 % der gezahlten Benutzungsgebühren.



5. STÄDTISCHE SPORTSTÄTTEN

5.1 Vergabe städtischer Sportstätten

Die Sportanlagen der Stadt Kamp-Lintfort (z.B. Turn- und Sporthallen, Ballspielhallen, Sportplätze) werden außerhalb der schulischen Nutzung den Sportvereinen und Sport treibenden Organisationen zu Übungszwecken und für Veranstaltungen, nach folgenden Grundsätzen überlassen:

- Die Kamp-Lintforter Sportvereine werden bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt; dabei haben hallensporttreibende Vereine mit regelmäßigem Spielbetrieb wiederum Vorrang vor sonstigen Sportvereinen.
- Diese haben Vorrang vor der Hochschule Rhein-Waal.
- Weitere freie Zeiten werden vergeben an die VHS und Schülerveranstaltungen, Betriebssportgemeinschaften und Einrichtungen der freien Jugendhilfe
- An sonstige Nutzer erfolgt eine Vergabe nur in begründeten Ausnahmefällen.

Bei regelmäßiger Hallennutzung wird mit den entsprechenden Vereinen ein Nutzungsvertrag geschlossen.

5.2. Höhe des Nutzungsbeitrages

Die Stadt Kamp-Lintfort erhebt von allen Nutzern der Kamp-Lintforter Sportanlagen einen Beitrag zu deren Betriebskosten. Die Bemessung des Beitrages richtet sich nach den gültigen Vergaberichtlinien der Stadt.



6. SPORTBAUVORHABEN

6.1 Neubau, Umbau, Erweiterung und Modernisierung

Für Sportbauvorhaben, an deren Realisierung die Stadt Kamp-Lintfort ein Interesse hat und in Abstimmung mit der Bedarfsanalyse und Zielverträglichkeit mit der Sportentwicklung in Kamp-Lintfort, können Baukostenzuschüsse gewährt werden.

Die Mitgliederzahl muss bei Neubauvorhaben in der Regel mindestens 100 Mitglieder betragen.

Bei Investitionen hat der Sportverein nachzuweisen, dass das Vorhaben für ihn finanziell tragbar ist.

Der formlose Antrag ist mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen vor Baubeginn einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Sportamt die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn erteilen

Nicht gefördert werden:

Grundstückskäufe, wirtschaftliche Bereiche (z.B. Küchen, Theken, Gastronomien, Wohnungen ect.), kleinere Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie Maßnahmen, die nicht ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

6.2 Sanierung und Bestandserhaltung

Für Baumaßnahmen, die zwingend zur Sanierung und Bestandserhaltung einer Sportanlage erforderlich sind, können Zuschüsse gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Folgekosten zu vermeiden und die Werterhaltung der Sportstätten zu gewährleisten sind (z.B. Modernisierung an Dach oder Sanitäranlagen etc.) oder wenn Gefahr in Verzug besteht.

Im Schadensfall ist dieser unverzüglich anzuzeigen. Eine Unterrichtung über den Verlauf der erforderlichen Schadensbehebung hat zeitnah zu erfolgen. Der formlose Antrag ist schnellstmöglich zu stellen. Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind bei Vorlage einzureichen.

Bei unterlassener Instandhaltung behält sich die Stadt Kamp-Lintfort vor, Abzüge bei der Bezuschussung vorzunehmen.



7. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Höhe der Sportfördermittel wird durch den Rat der Stadt Kamp-Lintfort festgelegt.

Über Zuschüsse zu Sportbauvorhaben nach Ziffer 6.2 der Sportförderrichtlinie entscheidet bis zu einer Höhe von 20.000 € das Amt für Schule, Jugend und Sport; für Zuschüsse nach 6.1 und Zuschüsse nach 6.2 über 20.000 € entscheidet der Rat der Stadt Kamp-Lintfort.

Über Neuaufnahmen von Vereinen in die Sportförderung nach Ziffer 1.3.7 und über sonstige Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.8 der Sportförderrichtlinien entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

Über alle anderen Zuschüsse entscheidet das Amt für Schule, Jugend und Sport.

Das Amt für Schule, Jugend und Sport berichtet im zuständigen Ausschuss über die erfolgten Ausgaben.



8. INKRAFTRETEN

Die "Sportförderrichtlinien der Kamp-Lintfort" treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig werden die am 01.01.2022 in Kraft getretenen "Sportförderrichtlinien der Stadt Kamp-Lintfort" zum 31.12.2023 aufgehoben.

Bereits vom Rat beschlossene Maßnahmen/Zuschüssen bleiben von dieser Regelung unberührt.



Ihre Ansprechpartner:

**Amt für Jugend,
Schule und Sport:**

Bettina Grenz-Klein
Telefon 02842 912-139
bettina.grenz-klein@kamp-lintfort.de

Ute Hohmann
Telefon 02842 912-140
ute.hohmann@kamp-lintfort.de

Stadtsportverband:

Maximilian Lipp
lipp@sport-in-kamp-lintfort.de

Weitere Informationen:

www.kamp-lintfort.de/tourismus&freizeit/sport
www.sport-in-kamp-lintfort.de

SO ERREICHEN SIE UNS

*Stadt Kamp-Lintfort
Am Rathaus 2
47475 Kamp-Lintfort*

*Telefon: +49 28 42 912-0 (Zentrale)
Telefax: +49 28 42 912-367
E-Mail: info@kamp-lintfort.de*

www.kamp-lintfort.de . Stand August 2024

*Stadt Kamp-Lintfort, Bettina Grenz-Klein, aus Pixelio.de: Pircher Karl,
Siegfried Fries, peter draschan, Stephanie Hofschläger, Dieter Schütz,
Eva Lechner, Paulwip, Ich-und-Du, Gabi Schoenemann,*